

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
- Drucksachen 13/2746, 13/3720 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Bericht der Abgeordneten Antje Hermenau, Roland Sauer (Stuttgart),
Gerhard Rübenkönig und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Asylbewerberleistungsgesetz insofern weiterzuentwickeln, als die Lücken der Abgrenzung der leistungsberechtigten Personen beseitigt werden und Regelungen für das Leistungsverfahren neu eingeführt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, die geltende Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes in der Weise zu überarbeiten, daß die originäre Arbeitslosenhilfe gestrichen wird. Ferner wird im Hinblick auf die Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr die finanzielle Verantwortung auf die Länder übertragen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Asylbewerberleistungsgesetz, das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz zu ändern; so werden z. B. der Kreis der Leistungsberechtigten konkretisiert und die Ausländer zusammengefaßt, die sich typischerweise nur vorübergehend und ohne Verfestigung ihres ausländerrechtlichen Status in Deutschland aufhalten. Darüber hinaus werden Änderungen insbesondere

des Arbeitsförderungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes dergestalt vorgenommen, daß die originäre Arbeitslosenhilfe gestrichen wird und kurz dienende Soldaten sowie Zivildienstleistende bei anschließender Arbeitslosigkeit statt dessen eine entsprechende finanzielle Absicherung erhalten. Im Rahmen der Reform der Arbeitslosenhilfe soll zudem die Prüfung der Bedürftigkeit bei Anträgen auf Arbeitslosenhilfe verbessert werden. Letztlich erfolgt eine Änderung des Schwerbehindertengesetzes, da der Bund nicht mehr die Kosten übernimmt, die durch die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr durch Unternehmen entstehen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund zugeordneten Unternehmens befinden.

Der Gesetzentwurf verursacht Einsparungen (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) bzw. Mehrkosten (Mehrausgaben oder Mindereinnahmen) für Bund, Länder und Kommunen in folgender Höhe:

Maßnahmen nach	jährliche Einsparungen		jährliche Mehrkosten	
	– in Mio. DM –			
	Bund	Länder/Kommunen	Bund	Länder/Kommunen
Abschnitt 1		1996 und 1997: 944 ab 1998: 886		
Abschnitt 2				
– Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe nebst Überbrückungs- beihilfen	1996: 600 ab 1997: 800		10,5 15	1996: 400 ab 1997: 533
– verbesserte Erfassung von Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe	700			
Abschnitt 3	230			230
insgesamt	1996: 1 530 ab 1997: 1 730	1996 und 1997: 944 ab 1998: 886	25,5	1996: 630 ab 1997: 763

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Ausschuß für Gesundheit keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 29. November 1995

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wiczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Antje Hermenau
Berichterstatlerin

Roland Sauer (Stuttgart)
Berichterstatter

Gerhard Rübenkönig
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
Berichterstatter